

A.1.1 Schaffung von Wohnraum in dörflicher Bausubstanz

INHALT

Diese Maßnahme umfasst bauliche Vorhaben, die der Um- oder Wiedernutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Gebäude dienen. Ziel ist es, dass der Eigentümer (Antragsteller) oder dessen Verwandtschaft 1. Grades am geförderten Gebäude seinen Hauptwohnsitz nimmt.

FÖRDERMODALITÄTEN

Antragsteller	Zuschuss Basisfördersatz – max. Fördersatz min. – max. Zuschuss	Mögliche Zuschläge auf Basisfördersatz
Natürliche Personen	30 – 80 % 5.000 – 150.000 EUR	jeweils +10 <ul style="list-style-type: none"> • je Kind • je Generation (> 2) • Denkmal oder historisch wertvolle Bausubstanz oder ortsbildprägende Bausubstanz • junge Familie (Antragsteller oder Nutzer < 35 Jahre)

REGIONALE AUSSCHLUSSKRITERIEN (nicht förderfähig)

- Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde
- Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden
- Gebäude mit mehr als 4 Geschossen
- Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten
- Außenanlagen
- Vorhandensein weiterer Gebäude auf dem Grundstück, deren Sanierung weniger aufwendig wäre

HINWEISE

- Eine Wiedernutzung liegt nur dann vor, wenn diese zu einer Neu- oder Wiederansiedlung führt.
- Eine Wiedernutzung liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Gebäude zwischen 2005 und dem Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller bzw. dessen Verwandtschaft 1. Grades zu Wohnzwecken genutzt wurde. Einzelfallregelungen für Antragsteller/Nutzer unter 35 Jahren und Rückkehrer, insofern sie keine eigenständige Wohneinheit im Gebäude bewohnt haben, sind möglich.
- Die Erweiterung eines bestehenden Wohnsitzes ist per Einzelfallprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (Mehrlingsgeburten, Aufnahme von behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen u.a.).
- Ein Gebäude gilt auch als leerstehend oder ungenutzt, wenn sich Teile des Gebäudes in Nutzung befinden. Förderfähig ist der leerstehende oder ungenutzte Teil.
- Neubauten in geringem Umfang werden per Einzelfallprüfung zugelassen, wenn diese zur Erreichung des Zuwendungszwecks sinnvoll, zweckmäßig bzw. erforderlich sind.

„Betreutes Wohnen“

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, bei denen der Zuwendungsempfänger oder Antragsteller oder dessen Verwandtschaft 1. Grades mindestens 75% der Wohnfläche des beantragten Vorhabens selbst nutzt. Bis zu 25% können andere Personen (auch im Mietverhältnis) bewohnen, wenn sie durch den Antragsteller oder dessen Verwandtschaft 1. Grades im Rahmen des Familienverbundes betreut werden.